

## 1.2.4. Die wichtigsten SV-Rechte zur Interessenvertretung

### 1. Welche Projekte und Themen dürfen wir behandeln?

(§ 42 (2), § 70 (1) SchulG, 1.7., 2.2. SV-Erlass)

Ihr dürft euch mit allem, was in der Schule wichtig ist, beschäftigen, weil ihr ein sogenanntes schulpolitisches Mandat habt.

Es gibt außerdem im SV-Erlass ein paar Beispiele:

- auf den Unterricht Einfluss nehmen durch euer Vorschlagsrecht für den Inhalt und die Gestaltung des Unterrichts und eure Antragsrechte in den Fachkonferenzen,
- kulturelle, sportliche, politische und soziale Projekte,
- Schüler\_innen gegenüber Schulleitung und Lehrer\_innen vertreten, wenn sie das wünschen,
- Beschwerden und Probleme aller Art aufgreifen.

### 2. Wann und wie oft darf sich der Schülerrat für Beratungen treffen?

(§ 62 (7) SchulG)

Der Schülerrat darf sich innerhalb der Unterrichtszeit treffen. Wie oft und wie lang ist nicht geregelt. Um den Schülerrat aktiv in die SV-Arbeit einzubinden, sind jedoch zwei Schulstunden pro Monat empfehlenswert.

### 3. Wie können wir Unterstützer\_innen gewinnen?

(§ 63 (2), § 72 (1) SchulG, 3.4., 4, 5 SV-Erlass)

Um genügend Unterstützung für eure Projekte zu bekommen, habt ihr folgende Rechte:

- ▶ S.43 ■ Wahl von Verbindungslehrer\_innen, die euch bei allen Herausforderungen unterstützen sollen,
- ein monatliches Gespräch mit der Schulleitung (oder einer Vertretung) zu den euch wichtigen Themen (in Anwesenheit der Verbindungslehrer\_innen),
- die Einberufung einer SV-Stunde in jeder Klasse einmal pro Monat, um eure für eure Anliegen Mitschüler\_innen zu gewinnen,
- ▶ S.47 ■ Teilnahme- und Rederecht an Sitzungen der Schulpflegschaft, um die Eltern z. B. dafür zu gewinnen, auf der Schulkonferenz mit euch zu stimmen,
- ein Anfragerecht, ob ihr als Gäste an der Lehrerkonferenz teilnehmen könnt, z. B. um über eure Anliegen zu berichten.

#### 4. Wie können wir öffentlich auf unsere Themen aufmerksam machen?

(§ 45, § 62 (4), § 74 (4) SchulG, 1.9., 2.2., 3.6. SV-Erlass)

Projekte, die in der Schulkonferenz beantragt werden, von denen aber niemand weiß und von denen damit auch keiner mitbekommt, wenn sie abgelehnt werden, sind weniger erfolgversprechend. Deshalb habt ihr folgende Rechte:

- Das Recht auf eine schriftliche Begründung: Die Schulleitung muss euch schriftlich begründen, warum sie etwas ablehnt. Ein solches Schriftstück könnt ihr gut für eure Öffentlichkeitsarbeit nutzen.
- Aushänge an einem SV-Brett: Euch muss die Möglichkeit gegeben werden, euren Mitschüler\_innen an einem Schwarzen Brett etwas mitzuteilen.
- Herausgabe einer Schülerzeitung (oder SV-Zeitung) bzw. Verteilen von Flyern: Der Inhalt der Schülerzeitung darf nicht von der Schulleitung kontrolliert werden. Sie unterliegt wie andere Zeitungen der Meinungs- und Pressefreiheit sowie dem Presserecht. Das heißt, ihr dürft sie auf dem Schulgelände verbreiten, seid aber auch für den Inhalt verantwortlich. Genauerer regelt der [Schülerzeitungserlass](#).
- Es besteht das Recht auf die Einberufung von zwei Vollversammlungen pro Schuljahr mit allen Schüler\_innen der Schule.
- Herausgabe von Presseerklärungen: Ihr dürft euch zu schulpolitischen Themen an die Presse wenden, wenn der Schülerrat das beschlossen hat und die Presseerklärung im Namen der Schülervertretung und nicht im Namen der Schule herausgegeben wird.



► S.128

#### 5. Wo können wir Anträge stellen? (§ 65, § 66, § 70 (1), (4) SchulG)

Die wichtigsten Antragsrechte habt ihr:

- in den Fachkonferenzen, z. B. zur Gestaltung des Unterrichts, hinsichtlich der Nutzung digitaler Medien im Unterricht oder der Leistungsbewertung. Bei der Abstimmung habt ihr leider kein Stimmrecht.
- in der Schulkonferenz, z. B. zum Schulprogramm, zur Einführung von Lehrerfeedbacks, Einrichtung von AGs, die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten, das Geld für die Schülervertretung, für Warenverkäufe sowie die Schulordnung. (§ 65, § 66 SchulG). Bei der Abstimmung habt ihr 1/3 der Stimmen (2, 4 oder 6 je nach Größe der Schulkonferenz).
- über die Verbindungslehrer\_innen in der Lehrerkonferenz. Diese haben dort Antragsrecht.

Wenn ihr Anliegen habt, die außerhalb der Zuständigkeit der Schule liegen, könnt ihr das Thema in die Bezirksschüler\_innenvertretung oder Landesschüler\_innenvertretung tragen.

► S.24

## 1.2.5. Weitere SV-Rechte

Es gibt neben den wichtigsten Rechten, die ihr für die Durchsetzung eurer Interessen braucht, noch einige andere Rechte, die ebenfalls hilfreich im Schulalltag sind.

### **Benachteiligung für Engagement nicht gestattet** (§ 74 (6) SchulG)

Es ist nicht gestattet, dass ihr wegen eurer Tätigkeit im Schülerrat oder in anderen Konferenzen benachteiligt werdet. Es darf also keine negativen Konsequenzen haben, wenn ihr mal im Unterricht fehlt.

### **Finanzierung** (8 SV-Erlass)

Ihr habt unterschiedliche Möglichkeiten, euch zu finanzieren. Dazu gehören: freiwillige Beiträge eurer Mitschüler\_innen, Spenden sowie Zuwendungen vom Schulträger (Stadt oder Kreis).

### **Kopien, Stifte, Flipchartblätter** (§ 62 (10) SchulG)

Die Schule muss euch die für eure Arbeit notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Das sind üblicherweise z. B. die Möglichkeit zu kopieren, Stifte, Flipchartblätter, Ordner, Papier, Briefmarken oder ein Schrank.

### **Raum** (6 SV-Erlass)

*„Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der SV die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung.“* Das ist leider sehr schwammig formuliert und bedeutet in der Praxis, dass euch für eure Sitzungen Räume zur Verfügung gestellt werden müssen, nicht aber, dass ihr das Recht auf einen festen SV-Raum habt. Viele Schülervertretungen haben aber nach Verhandlungen mit der Schulleitung oder einem Antrag in der Schulkonferenz einen dauerhaften SV-Raum zur Verfügung gestellt bekommen.

### **Stellungnahme** (§ 62 (4) SchulG)

Der Schülerrat darf zu allen schulischen Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen.

### Veranstaltungen (6 SV-Erlass)

Unabhängig von den Sitzungen des Schülerrates, Vollversammlungen oder Sitzungen des SV-Vorstandes, darf die SV eigene Veranstaltungen in der Schule durchführen. Diese müssen von der Schulleitung aber vorher genehmigt werden. Die Genehmigung muss euch im Normalfall erteilt werden. Sie kann nur verweigert werden, wenn bei eurer Veranstaltung zu erwarten ist, dass Schüler\_innen gefährdet werden oder ihr etwas tut, was dem Sinn eurer Schule zuwiderläuft. Sollte die Schulleitung euch die Veranstaltung untersagen wollen, habt ihr das Recht, dass Schülersprecher\_in, Stellvertreter\_innen und Verbindungslehrer\_innen vorher angehört werden. Auf einer solchen Veranstaltung muss die Aufsicht gewährleistet werden. Sie kann auch von Schüler\_innen übernommen werden. Sind sie unter 18 Jahre alt, müssen sich die Eltern schriftlich damit einverstanden erklären.

### Vertrauensperson ernennen (§ 67 (2) SchulG)

Ihr könnt über die Schulkonferenz beantragen, dass es einen Vertrauensausschuss gibt oder eine Vertrauensperson (Vertrauenslehrer\_in) benannt wird, die bei Konflikten vermitteln sollen. Da dies eine Person sein sollte, der viele Schüler\_innen vertrauen, könntet ihr vorher durch ein Stimmungsbild im Schülerrat Vorschläge einholen, wer das sein könnte.

### Zeugnisvermerk (§ 49 (3) und § 74 (6) SchulG)

Ihr erhaltet nicht automatisch einen Zeugnisvermerk für euer Engagement. Dafür müsst ihr eurer Klassenleitung Bescheid geben und habt dann ein Anrecht darauf.

